

Fraktion: SPD
Fragen zum Entwurf des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2021

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
100	01-12-01	13	Barrierefreiheit – Leitsystem im Rathaus	<p>1. Welche Auswirkungen hätte eine Verschiebung der Maßnahme?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p><i>In erster Linie kommt die Stadt ihrem rechtlichen Auftrag und ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ihrer Bürgerschaft nicht zeitnah nach. 2015 wurde der Aktionsplan Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom Rat verabschiedet. Der kommunale Aktionsplan verfolgt das Ziel einer inklusiven Gesellschaft zu erreichen, in der Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt und selbstbestimmt teilhaben können. Darauf aufbauend wurden im Aktionsplan Grundsätze, Ziele und daraus umzusetzende Maßnahmen für eine inklusionsfördernde und eine vielfaltbejahende Kommune formuliert. In seiner 27. Sitzung vom 04.12.2019 hat der Rat der Stadt Sankt Augustin die Empfehlung des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration zur Kenntnis genommen und stimmte der Fortschreibung des kommunalen Aktionsplans Inklusion der Stadt Sankt Augustin zu.</i></p> <p><i>Neben der 2009 durch die Bundesrepublik ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sind, darauf aufbauend, verschiedene Gesetzestexte zu berücksichtigen. Besonders das neue „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BTHG)“ verändert die bisherige Gesetzesgrundlage im Bereich der Behindertenhilfe stark. Dabei tritt das BTHG in vier Stufen in Kraft. Diese sollen im Zeitraum von 2017 bis 2023 realisiert werden. Mit der Einführung des BTHG gehen umfassende Änderungen im Recht der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX einher, welches „gewährleistet [...] dass Menschen mit Behinderungen ausgerichtet an ihren</i></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p><i>individuellen Bedarfen am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Die dazu erforderlichen Hilfen werden zukünftig ganzheitlich und personenzentriert ermittelt.“¹ Darüber hinaus sind nach §2, Abs. 1, des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) „Benachteiligungen aus einem in § 1 genannten Grund [z. B. Behinderung] sind nach Maßgabe dieses Gesetzes unzulässig in Bezug auf: [...] den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen [...].</i></p> <p><i>Die im Aktionsplan Inklusion bereits 2014 formulierte Handlungsmaßnahme (S. 76) „Rathaus barrierefrei umgestalten“ stellt daher eine der wichtigsten Maßnahme zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Sankt Augustin dar. Eine barrierefreie Ertüchtigung des Rathauses angelehnt an die Standards, die im Technischen Rathaus umgesetzt wurden, sollte daher zeitnah erfolgen.</i></p> <p><i>Zudem sind weitere Auswirkungen zu beachten:</i></p> <p><i>1.) Die Maßnahmen werden aller Voraussicht nach teurer. Aktuell können die Maßnahmen teilweise mit den aktuellen Brandschutzertüchtigungen kombiniert werden. Durch die gemeinsame Zusammenarbeit des Dezernates III und IV und die Nutzung der fachlichen Expertise der Mitarbeitenden ist es gelungen, eine kostensparende Lösung zu entwickeln. Modell hierfür war auch die Umsetzung und die Erfahrung der Leitsysteme und der Maßnahmen zur Barrierefreiheit im Technischen Rathaus. Die zeitliche und fachliche Betreuung des Projektes ist für dieses Jahr eingeplant. Sollte die Maßnahme verschoben werden, kann diese für die nächsten Jahre evtl. nicht mehr gewährleistet werden.</i></p>

¹ LWL Sozialausschuss Vorlage - 14/1107: Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in der Abteilung LWL-Behindertenhilfe Westfalen. Landschaftsverband Westfalen Lippe. 8. Mai 2017. Archiviert vom Original am 30. Mai 2017.

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p>2.) <i>Die Stadtverwaltung muss all ihren Bürgern Teilhabe am gesellschaftlichen und politischen Leben ermöglichen. Der Beratungsbedarf der Bürgerinnen und Bürger durch die städtischen Fachbereiche wird durch die wachsende Komplexität des Lebensalltages immer größer und somit wird auch die Benutzbarkeit und Orientierung im Rathaus für die Bürgerinnen und Bürger immer wichtiger. Dies gilt nicht nur für Bürgerinnen und Bürger, sondern auch für mandattragende Personen sowie Mitarbeitende mit körperlichen Beeinträchtigungen, die weiterhin Barrieren sowie Hürden in ihrem Alltag erfahren und somit in ihrer Teilhabe und ihren Belangen beeinträchtigt werden.</i></p> <p>3.) <i>In Sankt Augustin leben derzeit ca. 10.300 Menschen mit anerkannter Behinderung, davon etwa 6.500 mit Schwerbehinderung (Stand: 31.12.2019; Schwerbehindertenstatistik Rhein-Sieg-Kreis; s. Abb. unten). Ihnen kommt die bessere und sicherere Orientierbarkeit maßgeblich zugute und ermöglicht ihnen eine selbstbestimmtere Wahrnehmung der Dienstleistungen innerhalb des Rathauses. Aber auch für Ortsfremde, Menschen mit geringen Deutschkenntnissen u.v.m. dient ein barrierearmes Leitsystem als wichtige Hilfe.</i></p>

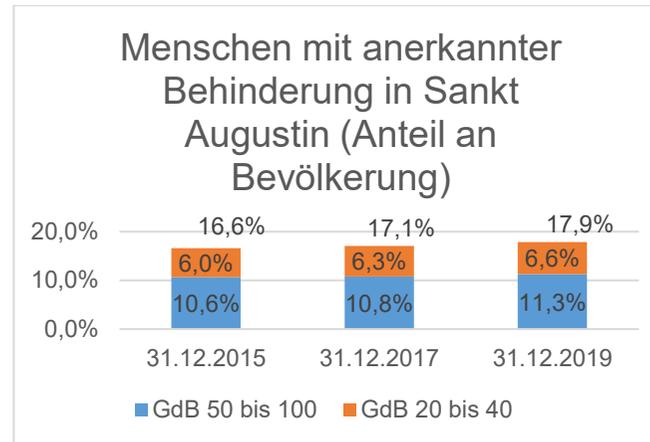


Abbildung 1: Eigene Darstellung. Quelle: Schwerbehindertenstatistik Rhein-Sieg-Kreis/ Einwohnerstatistik Stadt Sankt Augustin

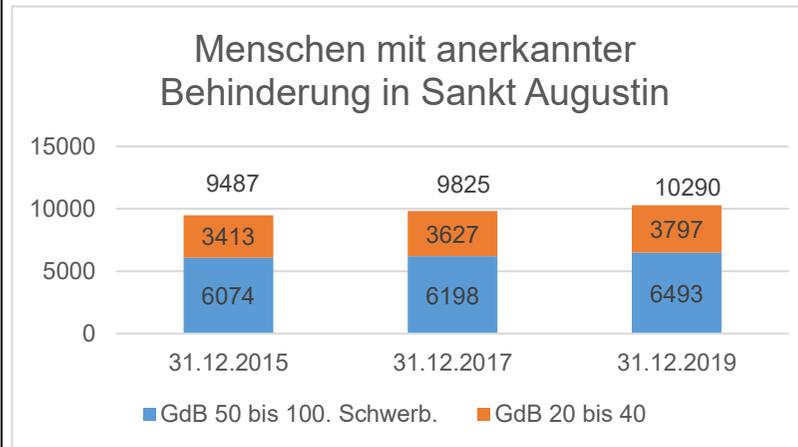


Abbildung 2: Eigene Darstellung. Quelle: Schwerbehindertenstatistik Rhein-Sieg-Kreis/ Einwohnerstatistik Stadt Sankt Augustin

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p>4.) <i>Aktuell verdeutlichen die geäußerten Bedarfe an Barrierefreiheit in den Impfzentren, die vorrangig von Personen mit Einschränkungen aufgesucht werden, die Wichtigkeit der hier geplanten Maßnahmen in öffentlichen Gebäuden.</i></p>
104	01-12-01	09-00029	Erneuerung Medienanlage Ratssäle	<p>1. Wird neben der Mikrofonanlage auch ein Abstimmungstool mit angeschafft?</p> <p>2. Und ist es nicht möglich die Mikrofonanlage des Technischen Rathauses in die Ratssäle zu integrieren?</p> <p>Der Sitzungssaal im Technischen Rathaus ist ja Reservefläche für weitere Büroraumbedarfe und die wird es voraussichtlich bei den Vermehrten Stelleneinrichtungen geben. Dann wäre die Mikrofonanlage dort überflüssig.</p> <p>3. Wie realistisch ist die Umsetzung der Beschaffung in 2021?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p><u>Nachreichung vom 09.03.2021</u></p> <p><i>Aufgrund immer wieder vorkommender Ausfälle der Sprechstellen während Sitzungen und Veranstaltungen wurde für die Ratssäle ein Angebot zur Ertüchtigung der technischen Anlage eingeholt.</i></p> <p><i>Hierin sind unterschiedliche Module in der Umsetzung möglich. Diese Module reichen von Austausch der drahtlosen Mikrofonanlage (mit unterschiedlichen Ausstattungsmerkmalen – z. B. Voting-System) über die gleichzeitige Installation mit Beamer und Leinwand, der Anpassung der Audioanlage (Lautsprecher etc.), eine Möglichkeit zu Live-Übertragungen und Interaktion bis hin zu einer zeitgemäßen Beleuchtung und Akustik. Eine detaillierte Dokumentation der</i></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p>Möglichkeiten mit einer Einschätzung zur Umsetzung seitens des FB 9 soll in Bälde dem Verwaltungsvorstand vorgestellt werden. Die Module können in unterschiedlichen Kombinationen zusammengestellt werden.</p> <p><u>Kosten:</u> Die Umsetzung aller möglichen Module liegen laut Angebot eines externen Planungsbüros bei insgesamt 289.203,52 €.</p> <p>Zu 2. Die Planungen zu der neuen Mikrofonanlage sehen vor, dass eine Kompatibilität zur Anlage im Technischen Rathaus gegeben ist. Im Übrigen wird auf die Antwort der Frage zu Produkt 01-12-01, 3. verwiesen.</p> <p>Zu 3. In dem Nachtrag zum Haushalt 2021 sind bereits Mittel in Höhe von insgesamt 200.000,00 € für diese Maßnahme eingestellt. Ein Beschluss zu dem Nachtrag liegt bekanntlich noch nicht vor. Sobald das Budget beschlossen wurde, ist das vergaberechtliche Verfahren zu betreiben. Eine Umsetzung in diesem Jahr ist für einige Module möglich und vorgesehen. Weitere Module können auch in den Folgejahren umgesetzt werden. Dies ist von einer sinnhaften Zusammensetzung der Module und der Einschätzung zur Priorisierung, welche Module (z. B. Sprechstellen) Vorrang genießen sollen, abhängig.</p>
268	08-01-01	13	Unterhaltung Sportplätze	<ol style="list-style-type: none"> 1. Was hat zur Einsparung der Schul- und Sportpauschale geführt? 2. Inwieweit konnten die ursprünglich in 2020 geplanten Maßnahmen (Reparaturen Kleinspielfelder) umgesetzt werden? 3. Wieso konnten die geplanten Mittel für die Nassreinigung nicht übertragen werden? 4. Hat die Verzögerung Auswirkungen auf die Sportplatznutzungen in 2021?

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p>5. Sollen Sperrungen für Instandsetzungen erfolgen?</p> <p>6. Wenn ja, welche unvermeidbaren Gründe lagen in 2020 vor, die Maßnahmen nicht prioritär durchzuführen?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p><u>Zu Frage 1:</u> <i>Die Stadt Sankt Augustin erhält nach dem GFG in Abhängigkeit der Schülerzahl eine Schulpauschale sowie in Abhängigkeit der Einwohnerzahl eine Sportpauschale. Die Mittel der Schul-/Bildungspauschale sowie der Sportpauschale, die im Haushaltsjahr der Zuweisung nicht für die damit vorgesehenen Zwecke verwendet werden können, dürfen für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte angespart werden. Die Schul/Bildungspauschale- und die Sportpauschale wurden erstmals mit dem GFG 2018 für gegenseitig deckungsfähig erklärt.</i></p> <p><u>Zu Frage 2:</u> <i>Zu den Reparaturen konnten bislang ausschließlich diverse Vorbereitungen getroffen werden. Dies sind z.B. provisorische Herstellung der Verkehrssicherheit zur Gefahrenabwehr und eine erneute Anfrage der Firmen zur Besichtigung der Reparaturstellen zur Angebotserstellung und Ermittlung von Angebotspreisen.</i></p> <p><u>Zu Frage 3:</u> <i>Da sich erst spät im Jahr 2020 herausstellte, dass die Ausschreibung für die Reparaturen der Kleinspielfelder aufgehoben werden musste, war es zu spät</i></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p><i>stattdessen die Nassreinigung zu beauftragen und abzuwickeln. Eine Übertragung der Haushaltsmittel war in diesem Fall nicht zulässig.</i></p> <p><u>Zu Fragen 4 und 5:</u></p> <p><i>Nein. Die Kleinspielfelder sind durch die provisorischen Maßnahmen nutzbar. Als Außensportfläche nutzen die Schulen des Campus Niederpleis die Kleinspielfelder pandemiebedingt intensiv. Die Reparaturmaßnahmen müssen daher in den Schulferien durchgeführt werden, so dass eine Sperrung während des Schulbetriebs nicht notwendig wird.</i></p>
278	08-01-02	03-00049	Umsetzung Bäderkonzept	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wie würde sich finanziell eine Realisierung des Kombibads nach derzeitigen Kostenstand auf den Haushalt auswirken 2. Welche jährlichen Belastungen auf welchen Zeitraum würden entstehen? 3. Welche Auswirkungen auf den Ergebnisplan würden sich aus einer Übertragung des Freibades nebst der Hallenbäder von der Stadt Sankt Augustin an die Stadtwerke Sankt Augustin zum Buchwert rückwirkend zum 01.01.2021 ergeben? 4. Wäre ein solcher rückwirkender Beschluss überhaupt möglich? 5. Inwiefern könnte die Stadt die Stadtwerke Sankt Augustin in diesem Zusammenhang mit dem Betrieb der Bäder beauftragen und die Vorteile des steuerlichen Querverbundes nutzen innerhalb des Stadtwerkekonzerns nutzen. <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p><i>Noch dieses Jahr soll eine Entscheidung über die zukünftige Bäderlandschaft getroffen werden. Dabei soll ein Beteiligungsprozess der Nutzenden (Schulen, Vereine und Öffentlichkeit) durchgeführt werden. Erst wenn klar ist, wie zukünftig die Bäderlandschaft gestaltet werden soll, können obenstehende Fragen beantwortet werden. Ausführliche Informationen zum aktuellen Sachstand finden sich in der Sitzungsvorlage zum Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss am 18.03.2021.</i></p> <p><i>Eine Einbringung des Betriebs Bäder in die Stadtwerke Sankt Augustin GmbH gegen neue Anteile ist nach § 20 UmwStG möglich. (Vgl. Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts Tz 19.8).</i></p> <p><i>Dies erfolgt grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (§ 20 Abs. 2 S. 1 UmwStG). Auf Antrag ist der Ansatz zum Buchwert oder einem Zwischenwert möglich (§ 20 Abs. 2 S. 2 UmwStG). Bei einer Übertragung zum Buchwert ist keine Versteuerung der stillen Reserven vorzunehmen (vgl. Besteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Tz. 19.8). Allerdings ist das Eigenkapital des Betriebs gewerblicher Art (BgA) Bäder negativ, so dass eine Übertragung zum Buchwert nicht möglich ist (§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 UmwStG).</i></p> <p><i>Eine rückwirkende Übertragung wäre innerhalb von 8 Monaten gem. § 20 Abs. 6 UmwStG möglich. Zu beachten ist allerdings, dass eine Verrechnung von Verlusten der Bäder mit Erträgen der Stadtwerke Sankt Augustin erst ab Inbetriebnahme des Blockheizkraftwerks (BHKW) möglich ist (vgl. BMF-Schreiben vom 11.05.16, Ziffer 9). Eine rückwirkende Übertragung erscheint daher nicht sinnvoll.</i></p> <p><i>Der zur Verlustverrechnung erforderliche Querverbund kann nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KStG durch Zusammenfassung der BgA erreicht werden, wenn zwischen ihnen nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht besteht. Diese Grundsätze gelten gem. § 8 Absatz 9 entsprechend, wenn die zusammenzufassenden Tätigkeitsbereiche in Kapitalgesellschaften i. S. d. § 8 Absatz 7 KStG betrieben werden.</i></p> <p><i>Die Zusammenfassung der Bäder mit den Stadtwerken Sankt Augustin erfolgt durch ein BHKW. Hierbei sind nach dem BMF-Schreiben vom 11.05.16 u.a. folgende Grundsätze zu beachten:</i></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<ul style="list-style-type: none">- <i>Ein mobiles BHKW ist wie ein stationäres BHKW grundsätzlich geeignet, die Zusammenfassung eines Bades mit einem Energieversorgungs-BgA (Stadtwerke Sankt Augustin) zu begründen. Maßstab für eine hinreichende tatsächliche technisch-wirtschaftliche Verflechtung der beiden Einrichtungen, ist dabei die vom mobilen BHKW abgegebene Wärmemenge. Die Zusammenfassung setzt voraus, dass das mobile BHKW mehr als 50 % seiner Wärmemenge im Jahr an das Bad abgibt. Die übrigen Zusammenfassungsvoraussetzungen müssen daneben auch erfüllt sein.</i>- <i>Als Energieversorgungs-BgA, der für die Zusammenfassung mit einem Bad-BgA mittels BHKW nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KStG geeignet ist, kommen nur Elektrizitätsversorgungsunternehmen i. S. d. § 5 Nummer 13 EEG, die überwiegend Letztverbraucher versorgen, oder Netzbetriebsunternehmen in Frage. Ein solcher Energieversorgungs-BgA liegt auch dann vor, wenn dieser BgA mit anderen BgA, die andere Tätigkeiten als Elektrizitätsversorgung oder Netzbetrieb ausüben, zusammengefasst worden ist. Die Tätigkeit der Elektrizitätsversorgung oder des Netzbetriebs darf dabei nicht von untergeordneter Bedeutung sein.</i>- <i>Das Tatbestandsmerkmal der gegenseitigen Gewichtigkeit ist bei beiden Einrichtungen, die nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KStG zusammengefasst werden sollen, zu prüfen. Soll ein Bad-BgA mittels BHKW mit einem Energieversorgungs-BgA zusammengefasst werden, ist dieses Tatbestandsmerkmal beispielsweise unter folgenden Bedingungen als erfüllt anzusehen:</i><ul style="list-style-type: none">o <i>Aus Sicht des Bad-BgA ist die Gewichtigkeit gegeben, wenn das BHKW der Abdeckung des thermischen Grundlastbedarfs des Bades des Bad-BgA dient, das an das BHKW angeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn mit der gelieferten Wärme mindestens 25 % des sich nach dem VDI-Gutachten ergebenden Gesamtwärmebedarfs dieses Bades abgedeckt werden. In Fällen eines mobilen BHKW ist der Schwellenwert in der Zeitspanne zu prüfen, in der das BHKW beim Bad-BgA betrieben wird.</i>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Aus Sicht des Energieversorgungs-BgA ist die Gewichtigkeit ist gegeben, wenn das BHKW über eine elektrisch installierte Leistung von mindestens 50 kW verfügt.</i> - <i>Eine zulässige Zusammenfassung setzt voraus, dass das BHKW wirtschaftlich ist. Hierzu kann ein VDI-Gutachten vorgelegt werden.</i> - <i>Das BHKW muss dem BgA-Bad dienen. Dies ist nicht der Fall, wenn neben der Wärmeabgabe des BHKW an den Bad-BgA eine Wärmeabgabe an Dritte (z. B. Wohngebäude im Umfeld des Bades) vorgenommen wird und das BHKW auch ohne den Bad-BgA noch wirtschaftlich wäre.</i> <p><i>Da die Voraussetzungen des Querverbunds bisher nicht erfüllt sind, kann eine Verlustverrechnung noch nicht erfolgen. Selbst wenn die vorgenannten Voraussetzungen gänzlich erfüllt werden, besteht noch das Problem der Beteiligungsstruktur. Denn die Stadt Sankt Augustin hält nur 55 % der Gesellschaftsanteile der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH. Eine den Gesellschaftsverhältnissen abweichende Verlustverteilung (100 % aus den Bädern), die auch bei den Stadtwerken Sankt Augustin vorliegen würde, wertet die Finanzverwaltung NRW als verdeckte Gewinnausschüttung, so dass die gewünschte Verlustverrechnung nicht möglich ist (s. Schnellbrief 528/2020 des Städte- und Gemeindebunds NRW). Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass vor Sachverhaltsumsetzung eine kostenpflichtige verbindliche Auskunft zum Querverbund mit Verlustverrechnung bei der Finanzverwaltung einzuholen ist. An den Sachverhalt und die rechtliche Würdigung sind dann Stadt und Finanzverwaltung für die Zukunft gebunden.</i></p>
28	04-04-01	54.000	Musikschule	<p>1. Worin begründen sich die Mehraufwände der Musikschule?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p><i>Zu 1.: Die Mehraufwendungen begründen sich durch die Zuführung zur Rückstellung für die Altersteilzeit eines Mitarbeitenden.</i></p>
187	05-00094A	1.018.500	Umgestaltung Schulhof	<p>1. Ist die kassenwirksame Umsetzung der Umgestaltung des Schulhofs des RSG realistisch?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p><i>Die Planungen für die Ausschreibung haben begonnen. Die Bestandsvermessung hat bereits stattgefunden und wird in die Planung eingearbeitet. Auch haben schon Gespräche mit der Schule zur Gestaltung stattgefunden. Der Erste Planungsentwurf liegt bereits vor. Die im Haushalt angemeldeten Kosten fundieren auf dieser Kostenschätzung incl. Planungsleistungen.</i></p> <p><i>Diesen zweiten Bauabschnitt der Verteilerplätze haben wir mit dem STEP 2021 zur Förderung beantragt, hierfür müssen die Gelder im Haushalt zur Verfügung stehen. In Abhängigkeit des Zeitpunktes der Förderzusage soll die Ausschreibung und Umsetzung entsprechend zeitnah beginnen. Hiermit korreliert die Kassenwirksamkeit in diesem Projekt.</i></p>
29	Steuern		Grundsteuer A	<p>1. Warum schlägt die Verwaltung bei der Grundsteuer A eine geringere Anhebung als bei der Grundsteuer B vor?</p> <p>2. Wäre es wirtschaftlich vertretbar die Hebesätze für Grundsätze A und B auf die gleichen Hebesätze anzupassen?</p> <p>3. Welche Reduzierung der Grundsteuer B wäre bei einer Angleichung der beiden Grundsteuerarten möglich?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p><i>Zu 1.: Der Erhöhung der Grundsteuer A um 90%-Punkte liegt die Überlegung zugrunde, im Zuge der Steuergerechtigkeit den Hebesatz im gleichen Verhältnis anzuheben wie bei der Grundsteuer B (rd. 25%).</i></p> <p><i>Der Gesamtansatz der Grundsteuer A im Haushalt beziffert sich im Jahr 2021 auf 34.000 €. Daher würde selbst eine größere prozentuale Erhöhung keine nennenswerte Auswirkung auf den Hebesatz der Grundsteuer B haben.</i></p>
	Stellenplan		Stellenbesetzung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Einsparungen im Haushalt können erzielt werden, wenn pauschal für alle Stellenvakanzen mit Ausnahme der Beschäftigten in den KiTas und zur Realisierung des Projektes Vorfahrt für KiTa-Neubau bis 31.12.2021 eine Besetzungssperre ausgesprochen wird? 2. Welche Stellen wären davon betroffen? 3. Wie ist die aktuelle Stellenbesetzungsquote aufgeteilt nach Fachbereichen. <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p><i>Zu 1. und 2.</i></p> <p><i>Im Folgenden werden die derzeit vakanten Stellen aufgeführt. Darin sind auch Stellen enthalten, bei denen ein Verfahren zur Besetzung bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden. Sollte es hier zwischenzeitlich zu einer Besetzung kommen, stehen diese nicht mehr zur Verfügung. Dadurch, dass für die benannten Stellen durch die Kämmerei bereits ein globaler Minderaufwand von 620.000 Euro vorgesehen wurde und einige Stellen teilweise durch Gebühren finanziert werden, könnte hier insgesamt höchstens eine Einsparung von etwa 0,5 Mio. Euro erzielt werden. Die Besetzung von vakanten Stellen ist aber für die Aufgabenerfüllung und für die Ausführung politischer Beschlüsse von größter Wichtigkeit. Nur als Beispiele sind die Leitung des Fachdienstes Stadtkasse, die Stellen für die Digitalisierung und Ausstattung von Schulen oder die Stellen in der Bauaufsicht zu nennen. Durch das Aufschieben der Besetzung von Stellen würden die haushalterischen Herausforderungen lediglich in die Zukunft verlagert, aber nicht gelöst.</i></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung			
				0.06/1	Bauinvestitionscontrolling	Ingenieur/in	EG 12
				1.01.10/22	FD Sicherheit und Ordnung	Mitarbeiter/in (20 Std.)	EG 5
				1.02.30/1	FD Stadtkasse	Fachdienstleiter/in	A12
				1.02.30/4	FD Stadtkasse	Sachbearbeiter/in	EG 5
				3.03.30/03	Stadtarchiv	Sachbearbeiter/in	A 11
				3.05.10.02/2	FD Soziale Dienste/Jugendhilfe (Team 1)	Saozialarbeiter/in, -pädagogin/e/in	S12
				3.05.40/11	FD Frühkindliche Bildung	Sachbearbeiter/in	A 11
				3.08.10/01	FD Digitalisierung und Ausstattung (Vorbehaltlich HaDi-Beschluss zur Besetzung Fachbereichsleitung 8)	Fachdienstleiter/in	EG 12
				3.08.10/03	FD Digitalisierung und Ausstattung	Sachbearbeiter/in	EG 5
				3.08.10/04	FD Digitalisierung und Ausstattung	Sachbearbeiter/in	EG 10
				4.01/09	BNU	Ingenieur/in (FH) Gartenbau/Landschaftspflege	EG 11
				4.06.10/08	FD Planung u. Liegenschaften	Sachbearbeiterin	EG 11
				4.06.10/12	FD Planung u. Liegenschaften	Verkehrsplaner/in	EG 13
				4.06.10/18	FD Planung u. Liegenschaften	Sachbearbeiterin (19,5 Std.)	EG 9c
				4.06.20/06	FD Vermessung u. Statistik	Bauzeichner/in	EG 7
				4.06.30/10	FD Bauaufsicht	Techn. Sachbearbeiter	EG 11
				4.06.30/13	FD Bauaufsicht	Techn. Sachbearbeiter (19,5 Std.)	EG 11
				4.06.30/18	FD Bauaufsicht	Techn. Sachbearbeiter (19,5 Std.)	EG 11
				4.07.30/03	Straßenbau u. Stadtentwässerung	Techn. Sachbearbeiter	EG 10
				4.07.30/14	Straßenbau u. Stadtentwässerung	Tiefbauingenieur/in	EG 12
				4.07.30/19	Straßenbau u. Stadtentwässerung	Tiefbauingenieur/in	EG 11
				4.07.40/06	ZABA	Sachbearbeiter/in (28 Std.)	EG 6
				4.07.40/14	ZABA	Schlosser	EG 7
				4.07.40/31	ZABA	Meister/in Kanalunterhaltung	EG 9a

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung																																
				<table border="1" data-bbox="931 292 2042 373"> <tr> <td>4.07.70/38</td> <td>Bauhof</td> <td>Arbeiter/in</td> <td>EG 6</td> </tr> <tr> <td>4.09.20/43</td> <td>FD Immobilienverwaltung</td> <td>Techn. Sachbearbeiter/in (19,5 Std.)</td> <td>EG 8</td> </tr> </table> <p data-bbox="920 411 1984 443"><i>Zu 3.: Die Stellenbesetzungsquote aufgeteilt nach Fachbereichen lautet wie folgt:</i></p> <table border="1" data-bbox="920 480 1382 940"> <thead> <tr> <th>Fachbereich</th> <th>Quote</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0</td><td>90%</td></tr> <tr><td>1</td><td>93,48%</td></tr> <tr><td>2</td><td>93,55%</td></tr> <tr><td>3</td><td>89,36%</td></tr> <tr><td>4</td><td>91,30%</td></tr> <tr><td>5</td><td>93,56%</td></tr> <tr><td>6</td><td>78,57%</td></tr> <tr><td>7</td><td>92,06%</td></tr> <tr><td>8</td><td>89,29%</td></tr> <tr><td>9</td><td>95,77%</td></tr> </tbody> </table> <p data-bbox="927 995 1240 1018">Gesamte Quote Stand 09.03.21</p> <table border="1" data-bbox="920 1023 1337 1062"> <tr> <td>FB 0-9</td> <td>91,79%</td> </tr> </table>	4.07.70/38	Bauhof	Arbeiter/in	EG 6	4.09.20/43	FD Immobilienverwaltung	Techn. Sachbearbeiter/in (19,5 Std.)	EG 8	Fachbereich	Quote	0	90%	1	93,48%	2	93,55%	3	89,36%	4	91,30%	5	93,56%	6	78,57%	7	92,06%	8	89,29%	9	95,77%	FB 0-9	91,79%
4.07.70/38	Bauhof	Arbeiter/in	EG 6																																	
4.09.20/43	FD Immobilienverwaltung	Techn. Sachbearbeiter/in (19,5 Std.)	EG 8																																	
Fachbereich	Quote																																			
0	90%																																			
1	93,48%																																			
2	93,55%																																			
3	89,36%																																			
4	91,30%																																			
5	93,56%																																			
6	78,57%																																			
7	92,06%																																			
8	89,29%																																			
9	95,77%																																			
FB 0-9	91,79%																																			
380	Stellenplan	4/06	Neue Stelle Fördermittel	<p data-bbox="1016 1126 2056 1222">Im Zuge der Vorfahrt Kitabaumaßnahmen wurden Ressourcen aus dem Bereich Controlling des Dezernats 4 zur Verfügung gestellt. Nun soll für Controlling und weiteres Fördermittelmanagement eine weitere Stelle geschaffen werden.</p> <p data-bbox="972 1265 1872 1297">1. Welche Erfolge hat die bisherige Stelle Fördermittelmanagement?</p>																																

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p>2. Hat die Stadt überhaupt die Ressourcen neue Fördermittelprojekte überhaupt umzusetzen?</p> <p>3. Welches Volumen soll umgesetzt werden?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p>Zu 1.: <i>Die bisherige Stelle „Fördermittelmanagement“ bearbeitet aktuell Projekte aus dem Straßenbau, Städtebauförderung (inkl. ISEK) sowie Projekte im Bereich Elektromobilität und LED-Ausstattung diverser Straßen. Die Erfolge, die Förderanträge bewilligt zu bekommen liegen aktuell bei etwa 90%. Inhaltlich müssen die fachlich beteiligten Organisationseinheiten zuarbeiten.</i></p> <p>Zu 2.: <i>Da Fördermittel nur für Projekte beantragt werden, die sowieso durchgeführt werden müssen und im Haushalt etatisiert sind, sind die finanziellen Ressourcen normalerweise vorhanden. Ziel ist, bei allen Vorhaben zu prüfen, ob es Fördertöpfe gibt und ggf. die entsprechenden Anträge zu stellen.</i></p> <p>Zu 3.: <i>Das zukünftige Volumen kann nicht beziffert werden. Eine Aufstellung aus dem Juni 2019 ergab, dass zu dem Zeitpunkt in den letzten drei Jahren 5.170.000,- € an Fördermitteln aus den o. g. Bereichen vereinnahmt werden konnten. Das Fördermittelmanagement im Dez. IV soll zentralisiert werden. Ziel ist, das Know-How zu bündeln und damit Fehleranfälligkeit möglichst auszuschalten.</i></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
318	12-01-01 Straßen, Wege, Plätze	Invest. 07-00281	Erneuerung Südstraße	<p>1. Wie ist es zu dieser Fehleinschätzung gekommen, dass die Südstraße durch das ISEK hätte gefördert werden können?</p> <p>2. Welche Fördermöglichkeiten hat die Verwaltung nun im Auge?</p> <p>3. Welche Priorität hat das Projekt nun für die Verwaltung?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p>Zu 1.) und 2.): Das ISEK-Teilprojekt Südstraße - mit den Inhalten und Zielen der Planung - ist über die Städtebauförderung im Rahmen der Umsetzung des ISEK grundsätzlich förderfähig. Durch die Bezirksregierung Köln Dezernat 35 (zuständig für die Städtebauförderung) wurde die Stadt aufgefordert, nach dem Subsidiaritätsprinzip (Nachrangigkeit) einen Förderzugang über die Verkehrsförderung (Zuständigkeit liegt bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25) zu prüfen. Nach erster Einschätzung von Dezernat 25 steht einer Förderung aus dem Programm „Kommunaler Straßen- und Radwegebau“ voraussichtlich nichts im Wege. Eine genauere Prüfung erfolgt gegenwärtig. Sollte kein Förderzugang über die Verkehrsförderung geschaffen werden können, besteht nach Abstimmung mit der Bezirksregierung weiterhin eine Förderaussicht über die Städtebauförderung.</p> <p>Zu 3.): Das Projekt hat nach wie vor eine hohe Priorität. Dies ist insbesondere auch im Kontext der laufenden Planung für den Umbau der Ortsdurchfahrt der B 56 zu sehen: Die Umgestaltung des Knotenpunktes B 56/Wehrfeldstr./Südstr. erfordert eine Klärung der Frage, ob – und wenn ja, in welcher Form – eine planfreie Kreuzung von Südstraße und Stadtbahn möglich ist und angestrebt wird, was in Folge wesentlichen Einfluss auf die zukünftige Gestaltung der Südstraße auch im Abschnitt westlich der Stadtbahn hat.</p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
312	12-01-01 Straßen, Wege, Plätze	Zeile 13	Maßnahme Zedernweg	<p>1. Sind die Planungen für den Zedernweg soweit abgeschlossen, dass in 2021 die Maßnahme noch umgesetzt, bzw. begonnen wird?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p><i>Die Arbeiten im ersten Bauabschnitt sind im Wesentlichen abgeschlossen. Die Planung für den zweiten Bauabschnitt sieht vor, dass die Arbeiten in der zweiten Jahreshälfte 2021 begonnen und abgeschlossen werden.</i></p>
301	11-02-01 Abwasserbeseitigung	Invest. 07-00437	Kanal Alte Heerstraße	<p>1. Für die Alte Heerstraße werden Mittel für die Beseitigung der Überflutungsproblematik eingestellt in den Haushalt. Ist das Problem nicht stadtweit ein Problem?</p> <p>2. Wie schätzt dies die Verwaltung ein und welche Kosten schätzt die Verwaltung, um dem steigenden Starkregenereignissen entgegen zu wirken</p> <p>3. und mit welchem Konzept soll das Problem angegangen werden?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p><i>Zu 1.: Bei der Maßnahme handelt es sich um eine punktuelle Entwässerungsproblematik, die beim letzten Starkregenereignis zu einer Überschwemmung im privaten Bereich geführt hat.</i></p> <p><i>Zu 2 und 3.: Der Fachdienst Straßenbau und Stadtentwässerung hat für das laufende Jahr die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte für die Stadt Sankt Augustin vorgesehen um alle überflutungsgefährdeten Bereiche im Stadtgebiet zu identifizieren. Eine solche Karte dient dann als Grundlage einer weiteren Risikoanalyse und Maßnahmenplanung für die verschiedenen städtischen Einheiten. Kosten können erst mit der Maßnahmenplanung genannt werden.</i></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
206	05-01-04 Asyl	Zeile 02	Leistungen nach Asyl	<p>1. Die Begründung zeigt eine inakzeptable Finanzausstattung der Kommunen für die Fälle der Asylbewerber, die als Kosten bei der Stadt bleiben, obwohl es eine Gesetzesverpflichtung des Bundes und Landes ist. Hat die Stadt die Prüfung einer Klage in Betracht gezogen und wenn nicht, warum nicht?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p><i>Zu 1.: Das FlüAG NRW soll Änderungen unterzogen werden. Die kommunalen Spitzenverbände habe eine „Vereinbarung zur Migrationspolitik und Neuregelung des FlüAG“ abgeschlossen. Diese beinhaltet auch die finanziellen Ausgleichsregelungen. Es ist bereits jetzt absehbar, dass es bei einem Pauschalerstattungssystem bleibt und für kreisangehörige Kommunen auf 10.500 € pro Jahr und Fall angehoben wird. Die kommunalen Spitzenverbände kritisieren sowohl die ausbleibende Rückwirkung der höheren Zuweisungen als auch die Verteilung der Mittel. Ein seitens der Stadt Bornheim in Auftrag gegebenes Kurzgutachten kommt zu dem Schluss, dass eine Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen zu empfehlen ist. Die Sankt Augustin sowie weitere Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises werden die Stadt Bornheim bei dieser Klage unterstützen.</i></p>
135	02-05-01 Brandschutz	Invest. Allgemein	Baumaßnahmen	<p>1. Wie erklären sich diese neuen Priorisierungen?</p> <p>2. Ist der Brandschutzbedarfsplan deutlich flexibler anzusehen als bisher angenommen?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p>Zu 1.:</p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p><i>Ergänzend zu Investitionsnummer 01-00035/ 01-F03 und 01-F05: Wie vom Fachausschuss (FZA) gewünscht und mit Zusage der Verwaltung wird durch die Feuerwehr und der Verwaltung vor einer Anschaffung von neuen Feuerwehrfahrzeugen der Zustand geprüft. In diesem Fall ist aufgrund des noch guten Zustandes eine Verschiebung auf das Jahr 2023 möglich.</i></p> <p><i>Ergänzend zu Investitionsnummer 01-00046: Diese Baumaßnahme ist im Bau und eine Fertigstellung erfolgt wegen eines Insolvenzfalls voraussichtlich im Jahr 2021.</i></p> <p><i>Zu 2.: Flexibilität des BSBP: Wie man an den Veränderungen im Laufe der 5 Jahre erkennen kann ist Wichtigkeit und Bedeutung des Brandschutzbedarfsplan von sehr hoher Bedeutung. Wie auf Seite 86 Pkt. 8.7 erläutert, erarbeitet die Projektgruppe bestehend aus Verwaltung und Leitung der Feuerwehr den laufenden Prozess der Maßnahmen und Fortschreibung des BSBP ab. Hier ist durch Änderungen immer höchste Priorität, die Vorgaben der Schutzzieleerreichung einzuhalten. Änderungen sind immer nur dann zu erwägen wenn diese Schutzziele nicht gefährdet sind. Die Wichtigkeit der Maßnahmen des BSBP sollten im Jahr 2023 abgearbeitet sein oder begonnen haben.</i></p>
122	02-02-03 Ordnung	Zeile 07	Verwargelder	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wie kann sicher gestellt werden, dass die zusätzlichen Einnahmen auch die zusätzlichen Personalkosten abdecken? 2. Oder ist diese Divergenz coronabedingt? Wenn ja Einnahmeausfällen über Isolierung Corona Mindereinnahmen? <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p><i>Beim Ansatz für 2021 wurde berücksichtigt, dass die Stelle erst nach Inkrafttreten des Nachtragshaushalts ausgeschrieben und besetzt werden kann. Ab dem Haushaltsjahr 2022 ist eine weitere Erhöhung des Haushaltsansatzes vorgesehen.</i></p> <p><i>Da es sich um eine verhaltensbedingte Ahndung von Ordnungswidrigkeiten handelt unterliegen die Erträge gewissen Schwankungen (siehe DS.-Nr. 29/0318).</i></p>
100	01-12-01 Bürofläche n	Büroflächenbedar f	Anmietungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wie sieht die Verwaltung die Entwicklung der benötigten Büroflächen? 2. Sind weitere Anmietungen vorgesehen oder können weitere beendet werden? 3. Gibt es bereits Vorbereitungen die Reserveflächen des Technischen Rathauses (Sitzungsaal 4. Etage) wie vorgesehen für diese Fälle umzubauen, wenn ein Mehrbedarf sich entwickelt? <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p><u>Nachreichung vom 09.03.2021</u></p> <p>Zu 1.</p> <p><i>Die Verwaltung hat moderne Arbeitsmodelle seit jeher in ihre Überlegung einbezogen. Die Entwicklung der Zunahme von mobilem Arbeiten ist nicht zuletzt auch im Rahmen der Personalbindung und –findung ein gewichtiger Parameter.</i></p> <p><i>Ausgehend von der aktuellen Situation werden in Pilotbereiche eingerichtet, in denen Arbeitslandschaften 4.0 eingerichtet werden. Elementarer Bestandteil ist das Teilen von Arbeitsplätzen. Im ersten Zuge wird ein Raum mit drei Arbeitsplätzen für vier Mitarbeitende eingerichtet. Diese Quote wird alsdann für die überschlägige Berechnung der zukünftig erforderlichen Arbeitsplätze in den Verwaltungsgebäuden angesetzt.</i></p> <p>Zu 2 <i>Nach aktueller Planungsannahme sind weitere Anmietungen nicht vorgesehen.</i></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p>Zu 3 Die Idee der Nutzungsänderung war seinerzeit als Ultima Ratio optioniert. Nach eingehender Analyse der aktuellen Situation und belastbarer Prognosewerte wirkt die Umsetzung eher theoretisch.</p>
95	01-07-01 luK	Invest. 00-00015	Ausstattung Geräte luK	<p>1. In der Begründung wird von alternativen Raumkonzepten gesprochen, welche alternativen Raumkonzepte hat die Stadtverwaltung entwickelt?</p> <p>2. Wie ist der derzeitige Planungsstand dazu?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p>Zu 1.:</p> <p><i>Durch die Wandlung der stationären Endgeräte in ortsungebundene Geräte soll primär eine einfachere Möglichkeit des mobilen Arbeitens geschaffen werden.</i></p> <p><i>Hieraus ergeben sich zusätzlich Synergien, die unter anderem eine Nutzung der IT-Ausstattung in Besprechungsräumen zulässt. In diesem Zusammenhang ist es möglich, Büros nicht mehr fest an Personen zu binden, sondern die Räume von unterschiedlichen Personen nutzen zu lassen.</i></p> <p><i>Ebenfalls ist es vorstellbar einen Teil von Besprechungsräumen in sogenannte „Workspaces“ umzuwidmen, in denen das mobile Arbeiten bei einer hohen Auslastung der Büros ermöglicht werden kann.</i></p> <p>Zu 2.:</p> <p><i>Derzeit findet eine Aktualisierung der Komponenten im Bereich der Basisinfrastruktur (Netzwerk- und Servertechnik) statt, die Ende des 2. Quartals 2021 abgeschlossen sein wird. Hierbei werden veraltete und abgekündigte Komponenten ausgetauscht.</i></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<i>Im Anschluss ist es ab Ende des 2. Quartals angedacht, die entsprechende Technik zur Anbindung anzupassen um somit den flexiblen Einsatz von mobilen Endgeräten zu ermöglichen und mit einer Umstellung einzelner Arbeitsplätze zu starten.</i>
90	01-07-01 luK	Zeile 02	Support Endgeräte	<p>1. Können diese Kosten nicht auch coronabedingt isoliert werden?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p><i>Bei der Zeile 2 handelt es sich um die Zuschüsse zu den Personalkosten inkl. der Förderung für die Qualifizierung und Weiterbildung. Im Nachtragshaushalt werden die diesen gegenüberstehenden Personalkosten somit in voller Höhe gedeckt, so dass diesbezüglich im Haushalt keine coronabedingten Mehrbelastungen enthalten sind. Die Aufwendungen für die Fortbildung (im Produkt 01-02-02 ausgewiesen) wurden im Nachtragshaushalt nicht angepasst. Sofern insgesamt Mehraufwendungen entstehen, werden diese im Zuge des Jahresabschlusses entsprechend isoliert.</i></p>
26	Vorbericht	4.4.	Ein und Auszahlungen	<p>1. Sind die Mindereinnahmen aus Musikschule, Theater, Freibad, Stadtbücherei nicht auch coronabedingt zu isolieren?</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p><i>Im Nachtragshaushalt wurden die Finanzpositionen neu überplant, bei denen zum Zeitpunkt der Aufstellung absehbar war, dass der Schwellenwert von 100.000 EUR konsumtiv bzw. 50.000 EUR investiv überschritten wird. Auch für die im Nachtragshaushalt nicht angepassten Haushaltspositionen erfolgt zumindest im Rahmen des Jahresabschlusses eine Isolierung der coronabedingten Mehrbelastungen.</i></p>
23	Vorbericht	4.3.4.1.	Lead City	<p>1. Zu den Kosten der Taktverdichtungen für die Stadt Sankt Augustin im Hinblick auf Feuerwehr und Straßenbaumaßnahmen: Ist bereits mit dem RSK beraten worden, wie diese zusätzlichen Kosten für Investitionen mit der ÖPNV Umlage verrechnet werden?</p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p>Immerhin ist Sankt Augustin in Teilen für die S66 eher ein Transitbereich zwischen Siegburg und Bonn.</p> <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p><i>Ergebnis eines Gesprächs mit dem RSK ist, dass lediglich unmittelbare Investitionskosten des ÖPNV (z. B. Erneuerung Gleise, Ausbau Signaltechnik etc.) über die ÖPNV-Pauschale abgedeckt werden können. Mittelbare Kosten, wie etwa Straßenunterführungen, die nicht dem ÖPNV selber dienen, sind nicht anrechenbar. Die Verwaltung ist bestrebt, im Rahmen von Planungen für solche Maßnahmen Fördermittel aus anderen Quellen zu beschaffen.</i></p> <p><i>Der Rhein-Sieg-Kreis weist darauf hin, dass die Taktverdichtung ein elementarer Baustein dafür ist, das Straßennetz zu <u>entlasten</u>. Die Kapazitätsgrenze der Straßeninfrastruktur im Ballungsraum Bonn ist erreicht. Eine dauerhafte Funktionsfähigkeit kann nur durch einen attraktiven Ausbau des ÖPNV sichergestellt werden.</i></p> <p><i>Die Einschätzung, dass Sankt Augustin für die Stadtbahnlinie 66 eher ein Transitbereich ist, wird vom Rhein-Sieg-Kreis so nicht geteilt. Generell erfüllt die Linie 66 natürlich auch regionale Verkehrsaufgaben. Gemäß der „Untersuchung zu kurzfristigen Kapazitätssteigerungen im VRS-Raum“ (VRS 2019) ist der Korridor Bonn - Sankt Augustin allerdings die stärkste Pendlerrelation im gesamten Rhein-Sieg-Kreis bei gleichzeitig hohen Verlagerungspotenzialen vom MIV auf den ÖPNV. Dieser Korridor wird im ÖPNV weitestgehend von der Stadtbahnlinie 66 abgedeckt. Durch die Bedeutungssteigerung des Sankt Augustiner Zentrums (Hochschule, Einkaufszentrum) wird die Stadtbahnlinie 66 außerdem für den Zielverkehr nach Sankt Augustin immer wichtiger. Voraussetzung für eine Verkehrsverlagerung sind aber attraktive Angebote. Diese kann die Stadtbahnlinie 66 bislang nicht gewährleisten, da die maximalen Fahrgastkapazitäten vor Ausbruch der Corona-Pandemie regelmäßig überschritten worden sind.</i></p>
24	Vorbericht	4.3.4.3	Ambulante Jugendhilfe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wie sehen die Kennzahlen zur Prävention im Vergleich zu den Fallzahlen aus und wie ist das Verhältnis zu den Nachbarkommunen? 2. Können wir mehr in der Prävention tun?

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p>Zu Frage 1: Kennzahlen für Maßnahmen der Prävention wurden im zurückliegenden Haushalt noch nicht zugrunde gelegt. In den einzelnen Kommunen ist die Handhabung dazu unterschiedlich. Für den Doppelhaushalt 2022-23 ist die Entwicklung und Ausweisung von Kennzahlen zu präventiven Maßnahmen der Jugendhilfe vorgesehen. Dies wird im Anschluss daran in der Zukunft mit Wirkungsanalysen zu verbinden sein, um Hinweise zu den erzielten Effekten zu erhalten.</p> <p>Zu Frage 2: Das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin ist bestrebt präventive Angebote auszubauen. Die allgemeine Forschungslage zu präventiven Maßnahmen zeigt, dass durch frühe Unterstützung und die Abwendung von Beeinträchtigungen problematische Entwicklungsverläufe von Kindern und Jugendlichen abgemildert und reduziert werden können. Im Effekt vermindert dies spätere, stärker eingreifende und deutlich aufwendigere Maßnahmen der Jugendhilfe. Begonnene präventive Maßnahmen sind der Ausbau der niedrigschwelligen Beratungsangebote in den Stadtquartieren und weiterführenden Schulen durch die Familienberatungsstelle, durch freie Träger und die Jugendberufshilfe, die Angebote der Jugendsozialarbeit mit ihren Sprechstunden in den verschiedenen Stadtteilen, die Schulsozialarbeit, das Beratungsangebot der Kontakt- und Anlaufstelle des DKSB in Hangelar sowie die Unterstützungsangebote der Frühen Hilfen. Im Rahmen der Frühen Hilfen besteht ein großes funktionierendes Netzwerk von Akteuren, welches permanent seine Unterstützungsangebote ausbaut. Für das Jahr 2021 ist es dem Fachdienst 5.10 gelungen Fördermittel aus dem Programm „Kinderstark- NRW schafft Chancen“ für Sankt Augustin zu generieren. Mit diesen Mitteln soll im Lauf des Jahres ein Lotsen-Projekt für Kinderarztpraxen umgesetzt werden. Hierbei sollen Eltern frühzeitig im Rahmen ihrer Arztbesuche in die verschiedenen Hilfesysteme geleitet werden. Mit dem Elternbildungsprogramm Wir2 zur psychosozialen Unterstützung von alleinerziehenden Eltern wurde im Jahr 2020 in Kooperation des Jugendamtes und des</p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p><i>Kinderschutzbundes ein wissenschaftlich evaluiertes Programm zur Reduktion belastender familiärer Entwicklungsfaktoren in das Spektrum der örtlichen Hilfsangebote aufgenommen. Die Stabsstelle IUS hat für dieses Jahr europäische Fördermittel zum Aufbau von sozialem Quartiersmanagement erhalten. Die Diakonie als durchführenden Träger wird zunächst im Quartier Mülldorf Nord damit starten. Der Schwerpunkt liegt hier in diesem Jahr bei den Kindern, Jugendlichen und Familien. Im weiteren Verlauf ist geplant diese Quartiersarbeit auch auf andere Stadtteile zu übertragen.</i></p> <p><i>Der Fachdienst 5.10, der Fachdienst Jugendförderung sowie die Jugendfarm und weitere freie Träger werden sich an dem Projekt beteiligen.</i></p> <p><i>Nicht zuletzt sind im Zusammenhang der Prävention auch die vielfältigen Angebote der örtlichen offenen Jugendarbeit, die Streetwork, die Ferienbetreuung bis hin zu den Aktivitäten und Angeboten der Jugendverbände zu nennen.</i></p>
399			Wasserversorgung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Auswirkungen auf die geplante Grundsteuererhöhung hätte es, wenn die Wasserversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH in 2021 einmalig – jenseits der Mindestausschüttung – die vollständigen Gewinne aus 2020 ausschüttet. 2. Welche Veränderungen ergäben sich daraus auf die Eigenkapitalstruktur der WVG mbH? <p><u>Antwort der Verwaltung</u></p> <p><i>Zu1.:</i> <i>Eine vollständige Ausschüttung des Gewinns hätte zur Folge, dass die WVG die Konzessionsabgaben steuerlich nicht als Betriebsausgaben geltend machen darf. Damit diese nicht als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen wird, muss ein Mindestgewinn (1,5 % des Sachanlagevermögens) bei der WVG verbleiben. Würde der diesen Betrag übersteigende Gewinn an die Gesellschafter ausgeschüttet, könnte unter Zugrundelegung der Gewinnprognose für das Jahr 2020 aus dem Wirtschaftsplan 2021 von einer auf Sankt Augustin entfallenden Gewinnausschüttung nach Abzug der Steuern von rd. 246.600 Euro ausgegangen werden. Dies wären rd. 103.200 Euro mehr als nach der bisher praktizierten</i></p>

Seite	Produkt	Zeile / Invest.-Nr.	Maßnahme / Sachverhalt	Fragestellung
				<p><i>Ausschüttung des Mindestgewinns, dies entspricht rd. 5 %-Punkten bei der Grundsteuer B im Jahr 2021. Die Steuer wird im Zuge der Steuererklärung für die Bäder grundsätzlich zwei Jahre zeitversetzt vom Finanzamt erstattet, so dass im Jahr 2022 zusätzlich eine um rd. 37.000 Euro höhere Steuererstattung erwartet werden könnte.</i></p> <p><i>Eine haushalterische Einplanung kann allerdings nur vorgenommen werden, wenn eine derartige Gewinnausschüttung auch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Über die Gewinnverwendung ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung notwendig.</i></p> <p><i>Zu 2.: Der Gewinnvortrag zum 31.12.2021 würde um rd. 152.600 Euro geringer ausfallen als aktuell geplant. Das Eigenkapital würde durch den verbleibenden Mindestgewinn weiter erhöht. Die Eigenkapitalstruktur würde sich nicht wesentlich ändern.</i></p>